

ABSCHRIFT

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

Az.: 1 A 403/02 DE

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

\_\_\_\_\_

Klägers,

Proz.-Bev.: \_\_\_\_\_

gegen

\_\_\_\_\_

Beklagten,

Proz.-Bev.: \_\_\_\_\_

Beigeladen:

Proz.-Bev.: \_\_\_\_\_

wegen

Grenzfeststellung und Abmarkung

hat das Verwaltungsgericht Dessau - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 17. März 2004 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts \_\_\_\_\_, die Richterin am Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_, die Richterin \_\_\_\_\_ sowie die ehrenamtlichen Richter I \_\_\_\_\_ und Herr \_\_\_\_\_ **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand**

Der Kläger ist (Mit-)Eigentümer des Grundstücks Lindenstraße 5, Flurstück 209 (früher Flurstück 131/79), Flur 1, Gemarkung \_\_\_\_\_. Der Beigeladene ist Eigentümer des westlich angrenzenden Grundstücks Lindenstraße 6, Flurstück 210 (früher 221/79) der gleichen Flur.

Am 14. Mai 2001 beantragte der Kläger die Grenzfeststellung zwischen den beiden Flurstücken. Nachdem im August 2001 die Liegenschaftskarte anhand von Luftbildern überarbeitet worden war, wurden die Prozessbeteiligten im Grenztermin am 21. November 2001 über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung mündlich belehrt. Aufgrund der Bitte des Klägers um schriftliche Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung, wurde ihm diese zusammen mit der Abschrift der Niederschrift über den Grenztermin mit Schreiben vom 22. November 2001 übersandt. Am 22. Dezember 2001 erhob der Kläger gegen den gerade dargestellten Grenzverlauf zwischen den Grenzpunkten Nr. 1 und 2 Widerspruch, da die vom Katasteramt 1995 ausgehändigten Planunterlagen einen anderen Grenzverlauf zeigten und nach der festgestellten Grenze ein Teil seines Wohnhauses auf dem Flurstück des Beigeladenen stehe. Die Grenzfeststellung orientiere sich fälschlicher Weise nur an der Liegenschaftskarte aus dem Jahr 2001, in die er nach der Überarbeitung nicht eingesehen habe. Mit Widerspruchsbescheid vom 12. Juni 2002 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers unter Hinweis auf die korrekte Ermittlung des Grenzverlaufs vor Ort anhand der amtlichen Katasterunterlagen – insbesondere der Liegenschaftsvermessungen aus den Jahren 1880 und 1908 – zurück.

Am 28. Juni 2002 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er anführt: Der Beklagte sei bei der Grenzfeststellung von falschen bzw. unvollständigen Unterlagen ausgegangen, so dass die Grenze von den tatsächlichen Besitzverhältnissen abweiche. Nach der vom Katasteramt im Jahr 1995 ausgehändigten Karte, die auch Grundlage für den Um- und Ausbau seines Hauses gewesen sei, liege zwischen seinem und dem Grundstück des Beigeladenen eine 56 cm breite Fläche. Ende 2000 habe sogar ein Mitarbeiter des Katasteramtes angegeben, dass nach den dortigen Unterlagen zwischen den beiden Flurstücken ein Abstand von 3,1 m bestehe. Erst nach der Kartenüberarbeitung im Jahr 2001 zeige sich ein veränderter, gerader Grenzverlauf. Der Beklagte dürfe nicht allein auf diese falsche Karte abstellen, da gegen diese anderweitig Widersprüche eingelegt worden seien, die noch nicht abschließend beschieden worden seien. Die auf dieser fehlerhaften Grundlage neu festgestellte Grenze führe zu einem Überbau, obwohl die Grenzmauern bei Umbau seines Hauses nicht verändert worden seien. Ein Überbau hätte auf der topografischen Karte vom 19. Dezember 1995 sichtbar sein müssen. Auch zeige die Gemarkungsreinkarte den nicht im Kataster dokumentierten, aber richtigen, eingeknickten, zunächst von der Lindenstraße nach Nord, dann nach Nordnordwest und schließlich nach Nordnordost zur Schulstraße führenden Grenzverlauf, der den bestehenden Baulichkeiten entspreche. Auf Luftbildern sei erkennbar, dass sämtliche Grundstücke einen eingeknickten Grenzverlauf besäßen und nicht lediglich die Dächer über die Grenzen ragten. Im Übrigen seien die Gebäude – nach Aktenlage – nie eingemessen worden. Er habe nur die Wiederherstellung der bestehenden Grenze, nicht jedoch die erstmalige Feststellung einer (neuen) Grenze beantragt.

Der Kläger beantragt,

die Grenzfeststellung und Abmarkung durch den Beklagten vom 21. November 2001 in Gestalt von dessen Widerspruchsbescheid vom 12. Juni 2002 aufzuheben

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt aus: Die Klage sei unzulässig, da die Grenzfeststellung wegen Versäumung der Widerspruchsfrist schon bestandskräftig geworden sei. Denn schon mit Bekanntgabe der Grenzfeststellung und der mündlichen Belehrung im Termin habe die Frist begonnen. Durch die später übersandte schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung sei die Frist nicht verlängert worden. An der Unzulässigkeit ändere auch der Umstand nichts, dass der Beklagte in der Sache durch den Widerspruchsbescheid entschieden habe, da er über einen Wiedereinsetzungsantrag ausdrücklich hätte entscheiden müssen, was er aber nicht ge-

tan habe. Im übrigen sei die Klage auch unbegründet, denn der Grenzverlauf könne nur anhand des öffentlich-rechtlichen Inhalts des Liegenschaftskatasters bestimmt werden, zu dem nicht die vom Kläger herangezogenen Bauzeichnungen gehörten. Die Vermessungszahlen für die Grenzpunkte Nr. 1 und 2 von 1880 und 1908 könnten lokalisiert werden und der Fortführungsriss von 1880 weise einen geradlinigen Grenzverlauf zwischen diesen Punkten auf.

Der Beigeladene beantragt ebenfalls,  
die Klage abzuweisen.

Er weist in Ergänzung zum Beklagten darauf hin, dass die Klage unzulässig sei, weil der Kläger nach seiner Klage einen Bescheid vom 12. Juni 2002 angegriffen habe, jedoch nur ein Widerspruchsbescheid mit diesem Datum vorliege.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen; er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Klage hat keinen Erfolg.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Grenzfeststellung und Abmarkung vom 21. November 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 12. Juni 2002. Das Gericht ist bei der Ermittlung des Streitgegenstandes nicht an die wörtliche Formulierung eines Antrags in der Klageschrift gebunden. Vielmehr hat es nach § 88 VwGO das im Klageantrag und im gesamten Parteivorbringen zum Ausdruck kommende Rechtsschutzziel zu ermitteln. Maßgeblich ist das Rechtsschutzziel aufgrund des gesamten Parteivorbringens im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung und nicht die vielleicht irrtümliche Fassung der schriftsätzlichen Ankündigung eines Antrags (BVerwG, Urteil vom 22. Mai 1980 – 2 C 30.78 - BVerwGE 60, 144, 149; Kopp/ Schenke, Kommentar zur VwGO, 13. Auflage 2003, § 88 Rn. 3). Zwar ist bei anwaltlicher Vertretung wie hier ein angekündigter Antrag nur beschränkt auslegungsfähig. Jedoch ergibt sich aus der dem Antrag beigefügten Klagebegründung unzweifelhaft, dass in jedem Fall der der Klage beigefügte Widerspruchsbescheid vom 12. Juni 2002 Gegenstand des Verfahrens sein soll. Da dieser Widerspruchsbescheid den Kläger nicht erstmals, sondern wiederholend beschwert und sich die Klagebegründung nicht ausdrücklich auf die isolierte Anfechtung

eines Widerspruchsbescheids als eher seltene Form der Anfechtungsklage beschränkte, sind auch die im Grenztermin vom 21. November 2001 gesetzten Verwaltungsakte, auf die sich der Widerspruchsbescheid bezieht, streitgegenständlich geworden und insoweit nicht in Bestandskraft erwachsen. Dementsprechend hat der Kläger auch den Antrag in der mündlichen Verhandlung gestellt.

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig. Denn sowohl die Grenzfeststellung (vgl. Kummer/ Möllering, Kommentar zum Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, 2. Auflage 2002, § 16 Ziff. 5.3.1) wie auch die Abmarkung (BVerwG, Beschluss vom 1. April 1971 – IV B 59.70 – DÖV 1972, 174; BayVGH, Urteil vom 16. Oktober 1986 – 13 A 86.00390 – BayVBl. 1988, 89; Kummer/ Möllering o.a.O. § 16 Ziff. 6.4.1) sind Verwaltungsakte, die mit dieser Klageart angegriffen werden können (ständige Rechtsprechung der Kammer, z.B. Urteil vom 24. Mai 2000 – 1 A 85/98 – und 1 A 9/98).

Auch das Vorverfahren gemäß §§ 68 ff. VwGO ist ordnungsgemäß durchgeführt worden, insbesondere ist die einmonatige Widerspruchsfrist nach § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO als Zulässigkeitsvoraussetzung für den Widerspruch und damit auch für die Klage (BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1987 – 8 C 128.84 – NVwZ 1988, 63; Urteil vom 2. Juli 1975 – VI C 76.73 – Buchholz 310 § 60 VwGO Nr. 85; Urteil vom 15. Januar 1970 – VIII C 164.67 – Buchholz 310 § 70 VwGO Nr. 5) eingehalten worden. Zwar beginnt grundsätzlich die Widerspruchsfrist für den Widerspruchsführer mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes mit Wissen und Wollen der erlassenden Behörde zu laufen (Kopp/ Schenke o.a.O. § 70 Rn. 6), hier also mit der mündlichen Bekanntgabe im Grenztermin am 21. November 2001. Auch ist ein Widerspruch erst mit seinem Zugang bei der Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde erhoben (Kopp/ Schenke o.a.O. § 70 Rn. 7), hier also am 22. Dezember 2001. Jedoch begann die Widerspruchsfrist gemäß § 58 Abs. 1 VwGO erst zu laufen, als dem Kläger eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung erteilt worden war (vgl. Kopp/ Schenke o.a.O. § 58 Rn. 6, Meissner in Schoch/ Schmidt-Aßmann/ Pietzner: Kommentar zur VwGO, Loseblattsammlung Stand: Sept. 2003, § 58 Rn. 35). Dies war hier erst mit Schreiben des Beklagten vom 22. November 2001 der Fall. Auf dessen Zugang beim Kläger kommt es nicht an, das die Monatsfrist durch den am 22. Dezember 2001 beim Beklagten zugegangenen Widerspruch in jedem Fall gewahrt ist. Der Kläger war auch nicht schon durch die Niederschrift über den Grenztermin schriftlich im Sinne von § 58 Abs. 1 VwGO belehrt worden. Denn dort findet sich zwar unter Nr. 8 der Hinweis, dass (unter anderem) dem Kläger die Rechtsbehelfsbelehrung zusätzlich schriftlich erteilt worden ist (Bl. 25 der Beiakte). Jedoch findet sich zugleich unter Nr. 3 „Anhörung“ der Hinweis, dass

die Beteiligten die Rechtsbehelfsbelehrung zusätzlich schriftlich erteilt haben möchten (Bl. 24 der Beiakte). Dem ist zu entnehmen, dass dem Kläger im Grenztermin kein Schriftstück mit der Rechtsbehelfsbelehrung überreicht worden ist. Unterstützt wird diese Auslegung durch das Schreiben des Beklagten vom 22. November 2001 (Bl. 26 der Beiakte), mit dem dieser die schriftlichen Belehrung erst übersendet. Durch diese Nachholung der schriftliche Belehrung während der mangels ordnungsmäßiger Belehrung im Grenztermin laufenden Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO wurde die Widerspruchsfrist ab diesem Zeitpunkt auf die Monatsfrist des § 58 Abs. 1 VwGO verkürzt (Meissner in: o.a.O. § 58 Rn. 39).

Die Klage ist jedoch unbegründet. Denn sowohl die Grenzfeststellung wie auch die Abmarkung sind rechtmäßig.

Rechtsgrundlage der Grenzfeststellung ist § 16 Abs. 1 VermKatG LSA. Danach wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag (oder von Amts wegen) festgestellt.

Der Kläger hatte am 14. Mai 2001 die Grenzfeststellung beantragt. Die Förmlichkeiten des Grenztermins nach § 17 VermKatG LSA sind eingehalten worden.

Der Beklagte hat auch die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze zwischen dem Flurstück 210 im Westen und dem Flurstück 209 im Osten, begrenzt durch die Schulstraße (Flurstück 197) im Norden und die Lindenstraße (Flurstück 205) im Süden, nach Ermittlungen und Messungen am 25. und 26. September 2001 im Grenztermin korrekt in der Örtlichkeit festgestellt. Aus der Niederschrift über den Grenztermin ergibt sich ein gerader Verlauf der Flurstücksgrenze ohne Abstand zwischen den Flurstücken. Dieser Grenzverlauf stimmt mit den Nachweisen im Liegenschaftskataster überein.

Die Liegenschaftskarte (Auszug vom 14. August 2001, Maßstab 1:2500, Bl. 51 der Beiakte und wohl auch Bl. 16) zeigt einen geraden Grenzverlauf zwischen den Flurstücken 209 und 210. Es handelt sich hierbei noch nicht um die vom Kläger in Zweifel gezogene überarbeitete, digitalisierte Liegenschaftskarte, da diese den einheitlichen Maßstab von 1:1000 aufweisen würde.

Der Fortführungsriss vom 4. Februar 1998 (Bl. 59 der Beiakte) weist vorrangig die Gebäudepunkte nach. Jedoch ist eine gerade Flurstücksgrenze zwischen den Punkten Nr. 1609 im Norden und Nr. 1611 im Süden eingezeichnet. Für diese Punkte sind Vermessungszahlen ermittelt worden, die aber mit den Vermessungszahlen zur Grenzfeststellung

wegen anderer Bezugspunkte nicht übereinstimmen. Daraus kann aber nicht die Fehlerhaftigkeit der Grenzermittlung und –feststellung abgeleitet werden.

Der Auszug aus der Gemarkungsreinkarte (kein Datum, Maßstab 1:5000, Bl. 52 der Beiakte) verweist auf eine Randzeichnung (Bl. 53 oben), die eine zunächst leicht nach Nordost sowie dann nach Nordwest verlaufende Grenze zwischen den damals noch mit 131/79 und 221/79 bezeichneten Flurstücken vorweist. Die Nebenzeichnung auf demselben Blatt zeigt dagegen im deutlicheren Maßstab 1:1250 eine östliche, durchgehend gerade verlaufende Grenze des Flurstücks 221/79 zum klägerischen Flurstück 131/79 (= 209). Diese detailschärfere Zeichnung stimmt mit der festgestellten streitgegenständlichen Grenze überein. Selbst aus der gröberen Randzeichnung könnte der Kläger nichts für sein Begehren ableiten, da er den tatsächlichen Besitzstand bestätigt sehen möchte, der jedoch gerade umgekehrt eine zunächst leicht nach Nordwest und dann leicht nach Nordost verlaufende Richtung zeigt (vgl. Bl. 17 d. Beiakte).

In der Neukartierung (kein Datum, Maßstab 1:1250, Nr. 30006, Bl. 84 der Beiakte) grenzt das Flurstück 221/79 des Beigeladenen in durchgehend gerader Linie an das klägerische Flurstück 131/79, wie es der Beklagte auch im Grenztermin festgestellt hat.

Die Karte aus dem Jahr 1931/32 (Maßstab 1:5000, Nr. 30023, Bl. 73 der Beiakte) zeigt im linken oberen Teil die strittige Grenze mit geradem Verlauf. Die Nebenzeichnung (unten, Maßstab 1:1250) gibt keinen näheren Aufschluss, da die Flurstücke nördlich der Lindenstraße nur angedeutet sind. Auch im Handriss vom April 1931 (Nr. 000669, Bl. 71 der Beiakte) und im Riss von 1908 (Nr. 000103, Bl. 76 der Beiakte) ist der Grenzverlauf nur angedeutet dargestellt.

Der Auszug aus den Gemarkungsakten (ohne Datum, Bl. 86 der Beiakte) zeigt den festgestellten geraden Grenzverlauf.

Der Riss von 1881/82 (Nr. 000011, Bl. 83 der Beiakte) zeigt den östlichen Grenzverlauf des Flurstücks 221/79 des Beigeladenen als fast gerade Linie. Sie verläuft zunächst ganz leicht nach Nordost und dann leicht nordwestlich. Diese zeichnerische Darstellung entspricht eher für einen geraden Grenzverlauf als für den vom Kläger behaupteten Verlauf zunächst nach Nordwest und dann nach Nordost. Im übrigen enthält dieser Riss auch Vermessungszahlen, die bei einem Abgleich den Werten der Grenzermittlung mit unwesentlichen Differenzen entsprechen und somit nicht nur den Grenzverlauf, sondern auch die konkrete Lokalisierung der Grenze im Verhältnis zu den Messpunkten im Grenztermin bestätigen.

Schließlich zeigt auch der älteste Riss - wohl von 1881 - (Maßstab 1:2500, Bl. 85 der Beiakte) einen geraden Grenzverlauf, wobei jedoch keine Vermessungszahlen angegeben sind.

Die übrigen Risse und Karten der Beiakte beziehen sich nicht auf die Flurstücke der Beteiligten, sondern dienen allenfalls dazu, Bezugspunkte zu lokalisieren. Keine der Karten weist - wie vom Kläger behauptet - einen Zwischenraum zwischen den Flurstücken auf.

Da sowohl die ältesten vorliegenden Unterlagen von 1881/82 wie auch die Liegenschaftskarte aus dem Jahr 2001 - vor der digitalen Umstellung - einen geraden Grenzverlauf aufzeigen, besteht kein Anlass daran zu zweifeln, dass in der Zwischenzeit der katasterrechtlich nachgewiesene Grenzverlauf der Flurstücke ebenfalls gerade war. Es muss also nicht ermittelt werden, ob es noch weitere katasterrechtliche relevante Unterlagen gibt, die einen anderen Verlauf zeigen, wie der Kläger vermutet.

Die Frage nach der Bestandskraft oder Rechtmäßigkeit der Überarbeitung der Liegenschaftskarte vom August 2001 muss hier nicht geklärt werden, da nicht erkennbar ist, dass diese Karte überhaupt Eingang in die Grenzfeststellung gefunden hat und - falls doch - in welcher Weise sie die Ermittlung der Flurstücksgrenze zu Lasten des Klägers beeinflusst haben soll. Selbst wenn die Überarbeitung rechtswidrig sein sollte und aufgehoben werden müsste, so würden die dann zur Grenzermittlung heranzuziehenden älteren Unterlagen nach den obigen Ausführungen zur Feststellung eines geraden Grenzverlaufs führen.

Die vom Kläger angeführten Unterlagen bzw. sonstigen Belege für die Herleitung eines dem Besitzstand entsprechenden Grenzverlaufs entsprechen jedoch nicht den Anforderungen für einen katasterrechtlichen Nachweis. Im Liegenschaftskataster sind Flurstücksgrenzen nur nachgewiesen, wenn sie durch katasterrechtliche Nachweise belegt und in das Kataster übernommen worden sind (Kummer/Möllering o.a.O. § 16 Ziff. 5.1.4.1). Andere, katasterfremde Unterlagen und sonstige Beweismittel sind unbeachtlich (vgl. OVG R-P, Urteil vom 24. März 1966 - 1 Ä 49/65; Kummer/Möllering o.a.O. § 16 Ziff. 5.1.4.1). Ebenso ist die Eigentums- oder Besitzlage - also auch die faktische Bebauung - für den Flurstücksgrenzenverlauf unerheblich (OVG LSA, Beschluss vom 27. Januar 2004 - 2 L 495/03; vgl. Kummer/Möllering o.a.O. § 16 Ziff. 5.1.3.1). Außerhalb des Liegenschaftskatasters entstandene Grenzen können erst nach ihrer Übernahme dorthin festgestellt werden. Nach Maßgabe dieser Anforderungen an den Katasternachweis lässt sich anhand des Vortrags des Klägers kein abweichender Grenzverlauf ermitteln. Soweit er sich auf einen Plan oder eine topographische Karte von 1995 bezieht, sind diese keine Liegenschaftskarten. Sie sollten zwar mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen. Ist

dies jedoch nicht der Fall, kann aus der Abweichung kein Schluss auf katasterrechtlich relevante Veränderungen gezogen werden. Auch Bauunterlagen stützen sich zwar in der Regel auf Katasterauszüge. Jedoch waren die Unterlagen im Liegenschaftskataster der DDR nicht immer vollständig geführt, so dass vor der flächendeckenden Umstellung und Überarbeitung des Liegenschaftskatasters anhand der alten Belege und der noch vorhandenen Grenzmarkung vor Ort etc. von der wirklichen Katasterlage abweichende Unterlagen noch Grundlage für Baugenehmigungen gewesen sein können. Ein Anspruch auf Korrektur des Liegenschaftskatasters ist jedoch allein anhand von katasterrechtlich relevanten Belegen gegenüber dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation geltend zu machen. Erst wenn diese in das Kataster übernommen worden sind, kann der Grenzverlauf in der Örtlichkeit entsprechend korrigiert festgestellt werden. Wenn schon andere schriftliche Unterlagen, die (noch) nicht in das Kataster übernommen worden sind, für die Grenzfeststellung irrelevant sind, dann sind es erst recht mündliche Auskünfte. Zwar mag der Kläger auf deren Richtigkeit vertraut haben. Dies könnte allenfalls zu Ersatzansprüchen führen, nicht jedoch die Grenzfeststellung rechtswidrig werden lassen. Soweit der Kläger auf ein vom Beigeladenen in Aussicht gestelltes Rückbauverlangen verweist, dürfte dieses wohl an den Voraussetzungen des § 912 BGB scheitern.

Rechtsgrundlage für die Abmarkung ist § 16 Abs. 2 VermKatG LSA. Nach dessen Satz 1 sind festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen. Es ist weder vom Kläger vorgetragen worden, noch sonst ersichtlich, dass der Beklagte die rechtmäßig festgestellte Grenze fehlerhaft gekennzeichnet hätte. Der Kläger wandte sich lediglich gegen die Abmarkung als Folge der – vermeintlich rechtswidrigen – Grenzfeststellung. Da diese jedoch rechtmäßig ist, haftet der Abmarkung auch kein Makel an.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 und 162 Abs. 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und

Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau einzureichen.

## **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,- Euro festgesetzt.

### **Gründe**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,- Euro (fünfzig Euro) übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau oder beim Oberverwaltungsgericht in Magdeburg eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.